Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 916
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 13. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. September 2020)

zum Thema:

Rechtswidrige und womöglich rechtswidrige Besoldung und deren Auswirkungen auf den Landeshaushalt – Mindestabstandsgebot und dessen Auswirkungen II

und **Antwort** vom 22. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Sep. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24 916
vom 13. September 2020
über rechtswidrige und womöglich rechtswidrige Besoldung und deren Auswirkungen auf den Landeshaushalt – Mindestabstandsgebot und dessen Auswirkungen II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Auf meine Anfrage 18/24632 hat der Senat nicht inhaltlich auf die Fragen zu 1) bis 3) geantwortet, obwohl er über diese Informationen verfügt bzw. die erfragten Kennzahlen errechnen kann. Da es Aufgabe des Haushaltsgesetzgebers ist, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts finanzieller Belastungen für den Landeshaushalt zu beurteilen und das Parlament dafür auf die Informationen durch den Senat angewiesen ist, frage ich erneut:

1) Mit seiner Entscheidung zu 2 BvL 4/18 hat das Bundesverfassungsgericht überdeutlich der sozialistischen Praxis der Verletzung des Mindestabstandsgebots bei der Beamtenbesoldung eine Absage erteilt: „In allen verfahrensgegenständlichen Jahren wurde das Mindestabstandsgebot verletzt. Die Nettoalimentation blieb mindestens 24 % hinter der aus dem Grundsicherungsniveau abgeleiteten Mindestalimentation zurück.“ Welche finanziellen Auswirkungen in € hat eine Anhebung der Besoldung der untersten Besoldungsgruppe mit der Erfahrungsstufe 1 bei allen Richterstellen auf den Landeshaushalt der Jahre 2020 bis 2030? (sowohl mit Blick auf aktive Dienstverhältnisse als auch Ruhegehälter)?

2) Soweit das Bundesverfassungsgericht ausführt „Ein Verstoß hiergegen betrifft insofern das gesamte Besoldungsgefüge…“ ist aus hiesiger Sicht jedenfalls denkbar, dass auf der Grundlage dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts damit eine Anpassung aller Besoldungsgruppen und Stufen nach der Maßgabe dieses Urteils erfolgen muss. Welche finanziellen Auswirkungen in € hätte eine entsprechende, proratorische Anhebung der Besoldung aller Besoldungsgruppen um 24 % auf den Landeshaushalt der Jahre 2020 bis 2030? (sowohl mit Blick auf aktive Dienstverhältnisse als auch Ruhegehälter)?

3) Welche Mehraufwendungen würden dem Landeshaushalt entstehen, wenn rückwirkend ab dem Jahr 2009 bis heute die Besoldung aller Besoldungsgruppen – wie zu 2) angenommen -- angehoben und nachgezahlt werden müsste?

4) Welche Senatsverwaltung mit welchem Senatsmitglied war für die nun als rechtswidrig festgestellte Besoldung im Sinne der Frage zu 1) fachlich zuständig?

Zu Frage 1. bis 4.:
Die Senatsverwaltung für Finanzen hat am 04.09.2020 auf die Schriftliche Anfrage 18/24 632 geantwortet (**Anlage**). In dieser Antwort wurde bereits auf die Fragen des Abgeordneten eingegangen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die in den Fragen 1) bis 3) dargestellten Szenarien rein hypothetischer Natur sind. Weder fordert das Bundesverfassungsgericht im gegenständlichen Beschluss vom 04.05.2020 (Az.: 2 BvL 4/18) eine entsprechende Umsetzung, noch ist seitens des Senats eine Umsetzung dieser Szenarien geplant.
Die erbetenen Berechnungen sind nicht dazu geeignet, mögliche Belastungen des Landeshaushalts zu prognostizieren. Vielmehr wird darauf hingewiesen, dass mit dem derzeit von der Senatsverwaltung für Finanzen vorbereiteten Gesetzentwurf zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften vorgesehen ist, die im gegenständlichen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts niedergelegten Vorgaben zum Mindestabstandsgebot umzusetzen. Die hierfür anfallenden Kosten werden aus der Vorlage an das Abgeordnetenhaus ersichtlich sein.

Die Höhe der in Folge des gegenständlichen Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zu leistenden Nachzahlungen an die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens für ein entsprechendes Reparaturgesetz berechnet und die hierdurch entstehenden Belastungen für den Landeshaushalt ermittelt. Die zu leistenden Nachzahlungen muss die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung aus den Personaltiteln des Einzelplans 06 leisten.

Berlin, den 22. September 2020

In Vertretung

Fréderic Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen

Senatsverwaltung für Finanzen
IV D 11 – P 6800-20/2020-11-2
Tel.: 9(0)20 2916

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24 632
vom 25. August 2020
über Rechtswidrige und womöglich rechtswidrige Besoldung und deren Auswirkungen auf den Landeshaushalt – Mindestabstandsgebot und dessen Auswirkungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Mit seiner Entscheidung zu 2 BvL 4/18 hat das Bundesverfassungsgericht überdeutlich der sozialistischen Praxis der Verletzung des Mindestabstandsgebots bei der Beamtenbesoldung eine Absage erteilt: „In allen verfahrensgegenständlichen Jahren wurde das Mindestabstandsgebot verletzt. Die Nettoalimentation blieb mindestens 24 % hinter der aus dem Grundsicherungsniveau abgeleiteten Mindestalimentation zurück." Welche finanziellen Auswirkungen in € hat eine Anhebung der Besoldung der untersten Besoldungsgruppe mit der Erfahrungsstufe 1 bei allen Richterstellen auf den Landeshaushalt der Jahre 2020 bis 2030? (sowohl mit Blick auf aktive Dienstverhältnisse als auch Ruhegehälter)?

Zu 1.:
Die Ausführungen zum Mindestabstandsgebot des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in seinem Beschluss vom 04.05.2020 (Az.: 2 BvL 4/18) beziehen sich auf den gebotenen Abstand der untersten Besoldungsgruppe in der A-Besoldung zum Grundsicherungsniveau (BVerfG, Beschluss vom 04.05.2020, Az.: 2 BvL 4/18, Rn. 46). Dementsprechend betrifft die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass in den verfahrensgegenständlichen Jahren (2009 bis 2015) die Nettoalimentation mindestens 24 % hinter der aus dem Grundsicherungsniveau abgeleiteten Mindestalimentation zurückbleibt, das Eingangsamt der A-Besoldung (zunächst Besoldungsgruppe A 2, ab dem 01.03.2009 Besoldungsgruppe A 4; vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 147).

Eine allgemeine Erhöhung aller Besoldungsgruppen bis hin zu den richterlichen und beamteten Dienstkräften in der R-Besoldung auf Grund der Verletzung des Mindestabstandgebots in den Jahren 2009 bis 2015 ist vom Bundesverfassungsgericht nicht verlangt und seitens der Senatsverwaltung für Finanzen auch nicht vorgesehen. Denn das Bundesverfassungsgericht billigt dem Besoldungsgesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum zu und hält insbesondere fest, dass es diesem freisteht, etwa durch höhere Familienzuschläge die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen (BVerfG, a.a.O., Rn. 47, 49).

Mit dem derzeit von der Senatsverwaltung für Finanzen vorbereiteten Gesetzentwurf zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften ist vorgesehen, die im gegenständlichen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts niedergelegten Vorgaben zum Mindestabstandsgebot umzusetzen.

2) Soweit das Bundesverfassungsgericht ausführt „Ein Verstoß hiergegen betrifft insofern das gesamte Besoldungsgefüge…" ist aus hiesiger Sicht jedenfalls denkbar, dass auf der Grundlage dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts damit eine Anpassung aller Besoldungsgruppen und Stufen nach der Maßgabe dieses Urteils erfolgen muss. Welche finanziellen Auswirkungen in € hätte eine entsprechende, proratorische Anhebung der Besoldung aller Besoldungsgruppen um 24 % auf den Landeshaushalt der Jahre 2020 bis 2030? (sowohl mit Blick auf aktive Dienstverhältnisse als auch Ruhegehälter)?

Zu 2.:
Wie bereits in der Antwort zur ersten Frage ausgeführt, ist nicht vorgesehen die Alimentation in allen Besoldungsgruppen der A-Besoldung und R-Besoldung um 24 % anzuheben, da dies nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im gegenständlichen Beschluss entspricht.

3) Welche Mehraufwendungen würden dem Landeshaushalt entstehen, wenn rückwirkend ab dem Jahr 2009 bis heute die Besoldung aller Besoldungsgruppen angehoben und nachgezahlt werden müsste?

Zu 3.:
Wie das Bundesverfassungsgericht im gegenständlichen Beschluss darstellt, ist eine allgemeine rückwirkende Behebung (im Wege einer rückwirkenden Anhebung und entsprechenden Nachzahlung) nicht geboten. Denn die Alimentation der Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte stellt der Sache nach die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs aus gegenwärtig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln dar (BVerfG, a.a.O., Rn. 182). Ein Verfassungsverstoß ist nur gegenüber denjenigen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten rückwirkend zu beheben, über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist (BVerfG, a.a.O., Rn. 183). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann über die hierfür erforderlichen Mehraufwendungen keine Auskunft erteilt werden.

4) Welche Senatsverwaltung mit welchem Senatsmitglied war für die nun als rechtswidrig festgestellte Besoldung im Sinne der Frage zu 1) fachlich zuständig?

Zu 4.:
Die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung war in den Jahren vor der aktuellen Legislaturperiode gemäß Geschäftsverteilungsplan des Senats für Berlin das für Inneres zuständige Ressort.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Senats der Regierende Bürgermeister oder die Regierende Bürgermeisterin die Richtlinien der Regierungspolitik unter Billigung des Abgeordnetenhauses (Artikel 58 Abs. 2 Verfassung von Berlin – VvB –) bestimmt. Im Hinblick auf den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besoldung bedarf es zur Schaffung besoldungsrechtlicher

Grundlagen immer einer formalgesetzlichen Regelung (§ 2 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin – BBesG BE–). Gemäß § 10 Nummer 3 der Geschäftsordnung des Senats entscheidet der Senat als Gremium über die Einbringung von Gesetzentwürfen beim Abgeordnetenhaus (Artikel 59 Abs. 2 VvB).

Berlin, den 04 . September 2020
In Vertretung

Fréderic Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen